

GRÜNDUNG EINER WASSERGENOSSENSCHAFT

MEHR ALS 1800 WASSERGENOSSEN- SCHAFTEN IN OBERÖSTERREICH

Dort wo Maßnahmen einzelner Personen nicht greifen oder unwirtschaftlich sind, macht eine gemeinschaftlich organisierte Lösung Sinn.

Wassergenossenschaften in Oberösterreich stellen dabei eine beliebte und zukunftssichere Organisationsvariante dar.

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**



Foto: Liedl/Land OÖ

Wann machen Wasser- genossenschaften Sinn?

- + Wenn eine Einzellösung technisch, rechtlich oder wirtschaftlich nicht oder nicht zumutbar realisierbar ist:
 - ä Gemeinschaftsbrunnen statt Hausbrunnen
 - ä Kleinkläranlage an Stelle von Senkgrubendiensten
 - ä gemeinsame Oberflächenwasserableitung statt Einzelversickerung bzw. -retention
- + Wenn eine zentrale Lösung (z. B. durch die Gemeinde) nicht oder nicht in absehbarer Zeit möglich ist.
- + Wenn die Bürger bereit sind, sich in der Sache zu engagieren.

Was sind Gründungs- voraussetzungen?

- + **mindestens drei Beteiligte** (Eigentümer einer Liegenschaft bzw. Anlage)
- + Verfolgung eines wasserwirtschaftlichen Zwecks (gem. § 73 WRG)
- + Beschluss von **Satzungen** durch die künftigen Genossenschaftsmitglieder
- + **Antrag auf Anerkennung** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Als Körperschaften öffentlichen Rechtes sind Genossenschaften nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgen den Genossenschaftszweck zum Wohle ihrer Mitglieder. Eigenverantwortung, Effizienz und Nachhaltigkeit sind die Motivation der Betreiber. Mehr als 1800 Genossenschaften tragen mittlerweile in Oberösterreich dazu bei, dass das wasserwirtschaftliche Gesamtsystem funktioniert.

Wie läuft eine Genossenschaftsgründung ab?

Grundlegendes klären

Klärung technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

- Ist das geplante Projekt technisch möglich?
- Können die notwendigen Bewilligungen erwirkt werden?
- Wie kann das Projekt finanziert werden?

Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie unverbindlich und kostenlos.

01

Gründungsversammlung

Versammlung der künftigen Mitglieder zur

- Wahl der Funktionäre (Obmann, Stellvertreter, etc.) und
- Beschlussfassung der Satzung.

Begleitung durch die Beratungsstelle Oö. Wasser ist möglich und sinnvoll.

02

Anerkennung beantragen

Einreichung der Gründungsunterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:

- Anerkennungsantrag
- beschlossene Satzung
- Mitgliederverzeichnis
- Beitrittserklärung der Mitglieder

03

Anerkennungsbescheid

Mit bescheidmäßiger Anerkennung und der Genehmigung der Satzung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist die Genossenschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts und kann die Geschäfte aufnehmen.

04

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle Oö. Wasser beraten und unterstützen Sie gerne bei der Gründung einer Wassergenossenschaft!

SO ERREICHEN SIE UNS:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Beratungsstelle Oö. Wasser
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel: 0732 7720 14030
E-Mail: bs.gtw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at



OÖ
WASSER

Genossenschaftsverband eGen
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
Telefon: 0732/7720-14031 Fax DW 214008
E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at